

Domesticus, (*Rufus*) ein Poete, von welchem ein Epigramma in der *Anthologie* p. 615. siehet. *Fabricius* Bibl. Gr. III. 28. p. 725.

Domestiken, heissen die Haufgenossen, ingleichen die Bedienten eines grossen Herrn.

S. Dometion, siehe S. Dometius.

Dometiopolis, siehe Domitiopolis.

Dometiopolis, siehe Domitiopolis.

S. Dometius oder Dometion, ein Märtyrer, was aus Phrygien hörig, und entbrannte bei einem heidnischen angestellten Lust-Spiel, und dabei verrichteten abgötterlichen Opfer, in einem solchen Eifer, das er öffentlich antrat, den Kaiser Julianum schalt, und die Götzen verspottete, weswegen man ihn ins Gefängniss warf, entsetzlich martirte, denn wieder einschloss, und endlich enthauptete. Man begehet seine Feier den 23 Mitz.

S. Dometius, ein heiliger Mann, der von denen Griechen verehret wird, soll im Frieden gestorben und von den Engeln nach dem Himmel abgehohlet worden seyn. Man feyret ihm den 8 Mitz.

Dometiopolis, siehe Domitiopolis.

Domfrons, Lat. *Damfronium*, *Dominrons*, *Domfrontium*, *Domus Frontonis* oder *Dunfronium* in Aulerois, eine Stadt, nebst dem Titel einer Grafschaft in Frankreich, an denen Grenzen der Normandie und der Provinz Maine am Ursprung des Flusses Mayenne gelegen. Sie ist klein, schlecht bewohnt, und mit bloßen Mauern umgeben. Ganz nahe dagey liegen 2 hohe Berge gegen Norden und gegen Westen, von welchen sie kan beschossen werden. Das darzu gehörige Schloss ist gleichfalls in schlechtem Zustande. Dessen ungeachtet defendire sich darin an. 1574 der Graf von Mongomery mit grosser Tapferkeit gegen den Marshall von Matignon, musste sich aber doch zulezt ergeben. An. 1590 bemächtigten sich die Einwohner des darinnen liegenden Ligistischen Gouverneurs, und unterwarf sich freywilling dem Könige Henrico IV. *Mezeray Hist de France* T. III. p. 800. 872.

Domfrontium, siehe Domfrons.

Domherr, quasi Dominus Domus, ist der Titel eines Canonici, dem da diese grossen Reichthum im 11 Seculo zusammen gebracht, gab selbiger ihnen auch Gelegenheit nach grösseren Titeln zu streben, also da sie vorher Brüder genannt wurden, c. 4 X. de his quae sunt a Prael. so praeordinarien sie nachgehends den Titel Herrn, davon hernach das Wort Dom-herr entstanden; denn Dom bedeutet ein Haus, und hieß also so viel als Herr der Cathedral-Kirche.

Dom-Hölzer, sind starke Zimmer-Hölzer in der Schmelz-Hütte, auf dem Pfahl-Baume, wie auch innerm Rahmenstücke, beym untern Docken des Bolz-Gerüsts eingeschnitten und befestigt, darauf die Balgen liegen oder fallen: sie geben wie ein flaches Dach allmälig hernieder.

Domicilium, *Domus*, *Domus propria* *Planeta*, heisst in der Astrologie das himmlische Zeichen, in welchem, wenn sich ein Planet befindet, derselbe entweder des Tages oder Nachts den größten Einfluss und Kraft haben soll. Also hat nach den Astrologis des Tages am meisten zu sprechen, Saturnus im Wassermann, Juppiter im Schützen, Mars im Widder, Venus in der Waage, Mercurius in den Zwillingen, des Nachts hingegen Saturnus im Steinbock, Juppiter in Fischen, Mars im Scorpion, Venus im Stier, Mercurius in der Jungfrau. Die grösste Kraft der Sonnen ist im Löwen, des Monds im Krebs.

Domicilli. also wurden vor Zeiten die appanagirten

Herrn genemmet, und bedeutet so viel als junge Herren, weil mit der erstgeborene allein der Titel eines Herren führt. *Ruchenbecker Anal. Hassiac.* VIII. p. 377. Noch ieso nennt man in etlichen hohen Stiftern die jungen und Neben-Canonicos, welche die Expectanz und Amartschafft auf die erledigten Canonicare haben, Domicillar-Herren, und findet man deren 18 in dem Dom-Capitel zu Bamberg, welche denen andern 20 Canonicis nachgeordnet sind.

Domicili Locus, wird in denen Rechten die Stadt, oder der Ort genemmet, wo jemand sich häuslich nieder gelassen, und seine Wohnung oder Aufenthalt hat, außer welchen, und dessen Gerichtsbarkeit Niemand so leicht mag belangen werden, es sei denn, das er an einem andern Orte einen Contract geschlossen, oder etwas versprochen habe, und sich daselbst wieder betreten liesse.

Domicilium, die Behausung, Wohnung, wo man wirtlich wohnet, Feuer und Rauch hält; es wird solches entweder late und improprie vor das Vaterland genommen, oder strikte und proprie, vordie Wohnung und Sit, welchen man in einem Ort constituit, mit der intention, dabei beständig zu bleihen, wo er nicht davon abgesondert, oder verhindert wird, und dergleichen erkiester Sit wird Domicilium genannt. *Speidel voce* wohnen. *Lauterb.* Diss. de Domicilio. S. 2. c. 1.

Domicilium Habitationis, ist der Ort, da iemand wohnet, des Siames, stets daselbst zubleiben, es bringe ihn dann etwas hinweg. I. 7. c. de incol. L 203. l. 292. z. de V. S.

Domicilium Necessarium, welches einer aus dringender Noth oder gesetzlicher Verordnung überkommt. Dergleichen Domicilium hat ein nach einem gewissen Ort relegirter oder vertriebener Delinquent, welcher als letzte Ursachen wegen daselbst kan belangen werden, ob er schon auch dasjenige, woraus er relegirt worden, behält; I. 27. S. 3. l. 27. S. fin. ad mun. I. 7. de interd. & rel. Hierher gehören die Ehe-Frauen, welche auch gleichsam mit Rechts-Zwang des Manns Domicilium annehmen müssen, so bald sie mit dem Mann copulirt sind. *Carpz.* de Proc. tit. 3. art. 1. n. 52. So lange sie aber nur verlobte Bräute sind, behalten sie ihr Domicilium, I. 32. ad munic. *Carpz.* Jurispr. Cons. I. 2. d. 131. wo auch die Frau zur Witwe wird, behält sie des Manns Domicilium, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet, oder denselben freywilling renunciret, und ihr voriges wieder antritt. I. 22. S. 1. ad mun. Ob sie aber schon unkusch leben, verliert sie deswegen ihres ersten Manns Domicilium nicht, wohl aber macht sie sich seiner Dignität und Privilegien verlustig. arg. I. 7. C. de reu. don. Wenn aber der Mann, wie oft geschicht, zur Frau ein heurathet, übernimmt er deswegen des Weibes Domicilium keineswegs, sondern constituit ein besonderes, nicht Kraft der Frauen, sondern seiner eigenen Person, und ex facto proprio. *Hill ad Don.* 17. C. 12. L. *Carpz.* d. art. 1. n. 19. *Struu.* ex. 9. th. 28.

Domicilium Originis, die natürliche Wohnung, das Special-Vaterland, wird genemmet derjenige Ort, wo einer geboren ist, und der Vater Bürger, und Imwohner ist. I. 1. S. 1. & 2. 1. 6. pr. & SS. seqq. I. 17. S. 9. I. 22. ad munic. I. 3. C. cod. I. 7. C. de incol. *Gail.* II. obl. 35. n. 2.

Domicilium Vniuersale, s. Commune, das allgemeine Domicilium, was vor diesen bey allen dem Romischen Reiche unterworffenen, die Stadt Rom, I. 2. S. 4. & 5. z. de judic. allwo sie alle in Anspruch genommen werden konten, I. 23. z. d. munic. dergleichen wir heute zu Tage nicht haben, indem derer Reichs-